Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bangkok

Stand: Oktober 2017

Merkblatt

für die Eintragung der Ehe im Eheregister
§ 34 des Personenstandsgesetzes (PStG)

Am 01. Januar 2009 ist das Personenstandsreformgesetz (PStRG) in Kraft treten. Eine Neuerung dieses Gesetzes ist der Wegfall des Familienbuches. Stattdessen gibt es Eheregister. Alte Familienbücher werden als Heiratseinträge fortgeführt. Die Neuregelung zur Zuständigkeit für die Fortführung und Aufbewahrung von Familienbüchern ist bereits am 24.02.2007 in Kraft getreten. Familienbücher werden nun von dem Standesbeamten weitergeführt bzw. aufbewahrt, der den Heiratseintrag für die Ehe führt. Das ist der Standesbeamte, bei dem die Eheschließung beurkundet wurde. Bei Eheschließungen im Ausland führt der Standesbeamte das Familienbuch weiter, bei dem es sich am 24.02.2007 befand.

Antrag für die Eintragung der Ehe im Eheregister

Hat ein Deutscher im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden. Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es nicht an. Die Ehe kann also auch vor dem 01.01.2009 geschlossen worden sein. Voraussetzung ist allerdings, dass für diese Ehen weder ein deutscher Heiratseintrag noch ein Familienbuch auf Antrag (§ 15a PStG a.F.) angelegt worden ist. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Ehe bei Antragstellung noch besteht.

Antragsberechtigt sind zu Lebzeiten nur die Ehegatten, auch einzeln, ohne Zustimmung des anderen. Nach dem Tod beider Ehegatten sind auch deren Eltern und Kinder gleichberechtigt nebeneinander antragsberechtigt. Die Kinder müssen die Stellung gemeinschaftlicher Kinder haben.

Zuständig für die Eintragung ins Eheregister ist das Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich ein Ehegatte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Abmeldung aus Deutschland ist das Standesamt am letzten Wohnsitz in Deutschland zuständig.
Sollte kein Ehegatte jemals in Deutschland gemeldet gewesen sein, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

Erforderliche Urkunden für die Eintragung der Ehe ins Eheregister:

Die nachfolgende Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

- **Nachweis der Eheschließung** (Eheurkunde, Ehevertrag ggf. mit Nachweis der Registrierung etc.)
- **Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten**

  beglaubigte Kopie des Reisepasses oder Passersatzes – nur die Seiten mit den Personaldaten und Angaben zur Gültigkeit sowie ausstellende Behörde, ggf. eine Bescheinigung der zuständigen Heimatbehörde bzw. eine Staatsangehörigkeitsurkunde. Falls einer der Beteiligten die Staatsangehörigkeit nicht seit Geburt besitzt, sollte die entsprechende Staatsangehörigkeitsurkunde in beglaubigter Kopie beigefügt werden.

Adresse: 9, South Sathorn Road Bangkok 10120
Post: G.P.O. Box 2595 Bangkok 10500 Thailand
Telefon: 02-287-9000
Telefax: 02-287-1776
Internet: www.bangkok.diplo.de

- **Nachweis zur Abstammung**
  Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift der Geburtsregistrierung

- **ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe**

- **sofern ein Ehegatte bereits einmal verheiratet oder verpartnert war**:
  - Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden aller Vorehen bzw. vorherigen Lebenspartnerschaften
  - Auflösungsnachweise aller Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften (z.B. Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile bzw. Urteil über die Auflösung der Lebenspartnerschaft mit Rechtskraftvermerk, ggf. Anerkennungsbescheid der Landesjustizverwaltung, s. gesondertes Merkblatt)

Je nach Lage des Einzelfalles ist möglicherweise auch die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich. Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Ablichtung mit **je zwei Fotokopien** vorzulegen**.**

Die **Übersetzung** der thailändischen Urkunden durch einen vereidigten Übersezter kann in Thailand oder in Deutschland erfolgen. Wegen unterschiedlicher Transkription aus der thailändischen Sprache, ist es sinnvoll, alle Urkunden durch einen Übersetzer übersetzen zu lassen, um einheitliche Schreibweise sicher zu stellen.

Das zuständige Standesamt kann die **Legalisation** der ihm vorgelegten ausländischen Urkunden verlangen.
Die Botschaft empfiehlt daher ausländische öffentliche Urkunden in legalisierter Form vorzulegen, um möglichen späteren Nachforderungen vorzubeugen. Für die Legalisation thailändischer Urkunden informieren Sie sich bitte auf dem gesonderten Merkblatt der Botschaft.

Die **Gebühren** für die Beurkundung von Auslandseheschließungen im Eheregister und die Ausstellung beantragter Eheurkunden werden je nach Bundesland festgesetzt und können daher unterschiedlich sein.
Das Standesamt in Berlin wird für die Beurkundung von Auslandseheschließungen im Eheregister voraussichtlich eine Grundgebühr von 80,- Euro erheben. Dieser Betrag erhöht sich pro Ehegatten um 20,- Euro, wenn für ihn ausländisches Recht zu beachten ist, so dass je nach Falllage bis zu 100,- Euro fällig werden.
Wird eine gesonderte Bescheinigung über die Wirksamkeit einer im Rahmen des Antrages auf Beurkundung im Eheregister abgegebenen Namenserklärung gewünscht, fallen weitere 10,- Euro Gebühr an.
Die Ausstellung einer Eheurkunde bzw. eines beglaubigten Eheregisterausdrucks kostet ebenfalls jeweils 10,- Euro.
Aufgrund der Höhe der anfallenden Gebühren, wird das Standesamt I in Berlin diese vor Beurkundung in Vorauskasse erheben. Die Antragsteller erhalten dazu eine entsprechende Aufforderung.

Bei der Botschaft fallen Gebühren für die Beglaubigung der Fotokopien der Unterlagen und gegebenenfalls für die Beglaubigung der Unterschriften an.

Die Bearbeitungszeit des Standesamts I in Berlin für die Registrierung der Ehe und Ausstellung von Eheurkunden kann bis zu drei Jahre nach Eingang betragen.